

Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatkultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).
3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:
 - o [... bisherige Buchstaben a–g]
 - o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.
2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.

4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):

Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Fälle (§ 43b Abs. 1 AB GO):

Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):

Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):

Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):

Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberatkultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen